

# Beleidigungen im WhatsApp-Chat

Wer als Mitarbeiter in einer Chatgruppe rassistisch oder sexistisch über Kollegen herzieht, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Erfährt der Arbeitgeber über die Chatinhalte, kann er diese vor Gericht verwerten. Auf eine „Vertraulichkeitserwartung“ kann sich der Mitarbeiter im Regelfall nicht berufen, so die aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.8.2023.

## Beleidigungen, Hetze und Rassismus

Will ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen, so muss dafür nach dem Gesetz ein wichtiger Grund gem. § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorliegen. Gravierende Beleidigungen, Hetze oder rassistische Äußerungen im Arbeitsverhältnis gegenüber Kolleginnen und Kollegen stellen einen solchen wichtigen Grund dar.

Nicht jedes Beweismittel darf aber vom Gericht zur Kenntnis genommen werden. Wird etwa ein vertrauliches Gespräch zwischen Eheleuten vom Arbeitgeber heimlich abgehört, so darf darauf keine Kündigung gestützt werden. In einem solchen Fall darf der Arbeitnehmer darauf vertrauen, dass Dritte seine Äußerungen nicht erfahren. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz und die Vertraulichkeit der Kommunikation über-

wiegen in diesem Fall das Verwertungsinteresse des Arbeitgebers.

## Berufliche Chatgruppe kein geschützter Raum

Anderes gilt aber, wenn sich Betriebsangehörige in einer WhatsApp-Chatgruppe austauschen, so urteilte nunmehr das Bundesarbeitsgericht (Urt. v. 24.8.2023, Az.: 2 AZR 17/23). Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem sich sieben Kollegen in einer geschlossenen WhatsApp-Chatgruppe miteinander austauschten.

Die Mitglieder der Chatgruppe waren dabei auch befreundet, zwei Teilnehmer überdies miteinander verwandt. In der Chatgruppe wurde sodann beleidigend und menschenverachtend über Vorgesetzte und Arbeitskollegen gesprochen. Durch einen Zufall erhielt der Arbeitgeber Kenntnis über die Inhalte des Chats. Darauf kündigte er die Arbeitsverhältnisse mehrerer Chatteilnehmer außerordentlich fristlos. Der beteiligte Betriebsrat hatte den Kündigungen ausdrücklich zugestimmt.

Dagegen wehrten sich die gekündigten Mitarbeiter und waren mit ihrer Kündigungsschutzklage vor dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen zunächst erfolgreich. Sie beriefen sich im Prozess insbesondere auf die Vertraulichkeit des Chats, denn sie seien davon ausgegangen, dass man mit den Äußerungen „unter sich“ bliebe.

## Hetze im Chat steht Vertraulichkeit entgegen

Diese Entscheidung hoben die höchsten deutschen Arbeitsrichter nunmehr auf: Wer sich beleidigend und menschenverachtend über Kollegen äußere, dürfe nicht erwarten, dass die Äußerungen vertraulich blieben, so die Aussagen in der Pressemitteilung (Nr. 33/23) des Bundesarbeitsgerichts. Ein Arbeitnehmer könne in einem solchen Fall regelmäßig nicht darauf vertrauen, dass von den Äußerungen keiner erfahre. Berufe er sich dennoch auf die Vertraulichkeit des Chats, so müsse er im Einzelnen darlegen, warum er davon ausging, dass kein anderes Gruppenmitglied die Inhalte des Chats an Dritte weitergeben werde.

Nur unter engsten Freunden und Familienmitgliedern kann man äußern, was man möchte und sicher sein, dass eine Verwertung dieser Äußerungen durch Dritte nicht erfolgen darf. Äußerungen im Chat mit Kollegen, selbst wenn mit diesen eine Freundschaft bestehe, fallen nicht darunter. Je größer die Chatgruppe wird, umso schwerer dürfte es sein, die vom Gericht geforderte strikte und auf Dauer angelegte Vertraulichkeit zu beweisen. ■

## Rückfragen:

RA Prof. Dr. Michael Fuhlrott  
Telefon: 040-36111830  
fuhlrott@fhm-law.de, www.fhm-law.de

## Ordentliche Generalversammlung am 10. Februar 2024

Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der gültigen Satzung des Bundes der Selbständigen, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., und der Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V., dürfen wir Sie für Sonnabend, den 10. Februar 2024, 12:00 bis 14:30 Uhr, in den Sitzungssaal der BDS/BVMU Geschäftsstelle, 59439 Holzwickede, Ferdinand-Porsche-Str. 1, form- und fristgerecht einladen.

*Nach § 8 Abs. 3 der gültigen BDS- und BVMU-Satzung sind nur die gewählten Delegierten der BDS- und BVMU-Einzelmitglieder, der Ortsverbände sowie die Mitglieder des Vorstandes und des BVMU-Präsidiums stimmberechtigt.*

### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Aussprache über die Berichte
8. Anträge

9. Wahl der Delegierten Gem. § 17, Abs. 1b (ab ca. 14:30 Uhr)  
*Nach § 17, Abs. 1b der gültigen Satzung sind nur die Vollmitglieder von BDS und BVMU stimmberechtigt. Kooperativmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Grundlage für die Wahl sind die in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge sowie Wahlvorschläge, die auf der Präsenzveranstaltung eingereicht werden.*
10. Schlusswort

Wir dürfen Sie aus organisatorischen Gründen bitten, sich per FAX oder E-Mail bis zum 10.01.2024 anzumelden.

**Thomas Brüggemann**  
Präsident

**Joachim Schäfer**  
Hauptgeschäftsführer